

Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der
Samtgemeinden Tarmstedt und Zeven,
Landkreis Rotenburg
Vom 26. April 1979

Landschaftsschutzgebiet „Obere Wörpe“ — BRV 109
Aufgrund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 35 in der Fassung vom 20. 1. 38 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908), zuletzt geändert und ergänzt durch das Zweite Anpassungsgesetz vom 2. Dezember 1974 (Nds. GVBl. S. 535) in Verbindung mit §13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 35 in der Fassung vom 16. 9. 38 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911), geändert durch Artikel 4 Nr. 2 der Verordnung vom 15. August 1975 (Nds. GVBl. S. 289) wird verordnet:

§ 1

(1) Die in Absatz 2 näher festgelegten Landschaftsteile in der Samtgemeinde Tarmstedt, Gemeinden Büllstedt, Kirchtimke, Tarmstedt, Westertimke und Wilstedt sowie in der Samtgemeinde Zeven, Stadt Zeven werden als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes BRV 109 „Obere Wörpe“ ist im Ausschnitt der topographischen Karte im Maßstab 1 : 25.000, der in dieser Ausgabe des Amtsblattes auf Seite 110 veröffentlicht ist, dargestellt. Die Grenze verläuft an der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe.

(3) Unberührt bleibt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bullensee“ in der Gemarkung Osterimke, Kreis Bremervörde, vom 29. November 1937 (Amtsblatt für den Reg. Bez. Stade Nr. 49).

(4) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 2.160 ha.

§ 2

(1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

(2) Verboten ist insbesondere:

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder zu baden,
- c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen,

- d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzwerfen, abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
 - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren, abzustellen oder zu waschen.
- (3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Rotenburg als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Rotenburg als unterer Naturschutzbehörde:

- a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art (einschließlich der Verkehrsanlagen und militärischen Anlagen) sowie von Einfriedigungen, Absperrungen und Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
- b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
- c) die Anlage von Lager-, Zelt-, Wohnwagen- und Badeplätzen,
- d) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie von Abraumhalden,
- e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,
- f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich bzw. erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken,
- g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt auch unter dem Wasserspiegel natürlicher Gewässer,
- h) die Anlage von Wasserflächen,
- i) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art sowie die Erstaufforstung,
- j) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen. Die Erlaubnis ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

(1) Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen die bisherige Nutzung, sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand.

(2) Freigestellt sind insbesondere:

- a) die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung bisheriger Nutzflächen einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses, jeweils im Rahmen

einer landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung und umgekehrt,

- b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen sowie der Dienst- und Betriebsgebäude der Forstverwaltung,
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
- d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, soweit die abzubauen Fläche kleiner als 30 qm ist,
- e) der motorisierte Anliegerverkehr,
- f) die Maßnahmen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltungspflicht.

§ 5

(1) Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt gemäß § 21 a des Reichsnaturschutzgesetzes ordnungswidrig.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

(3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 6

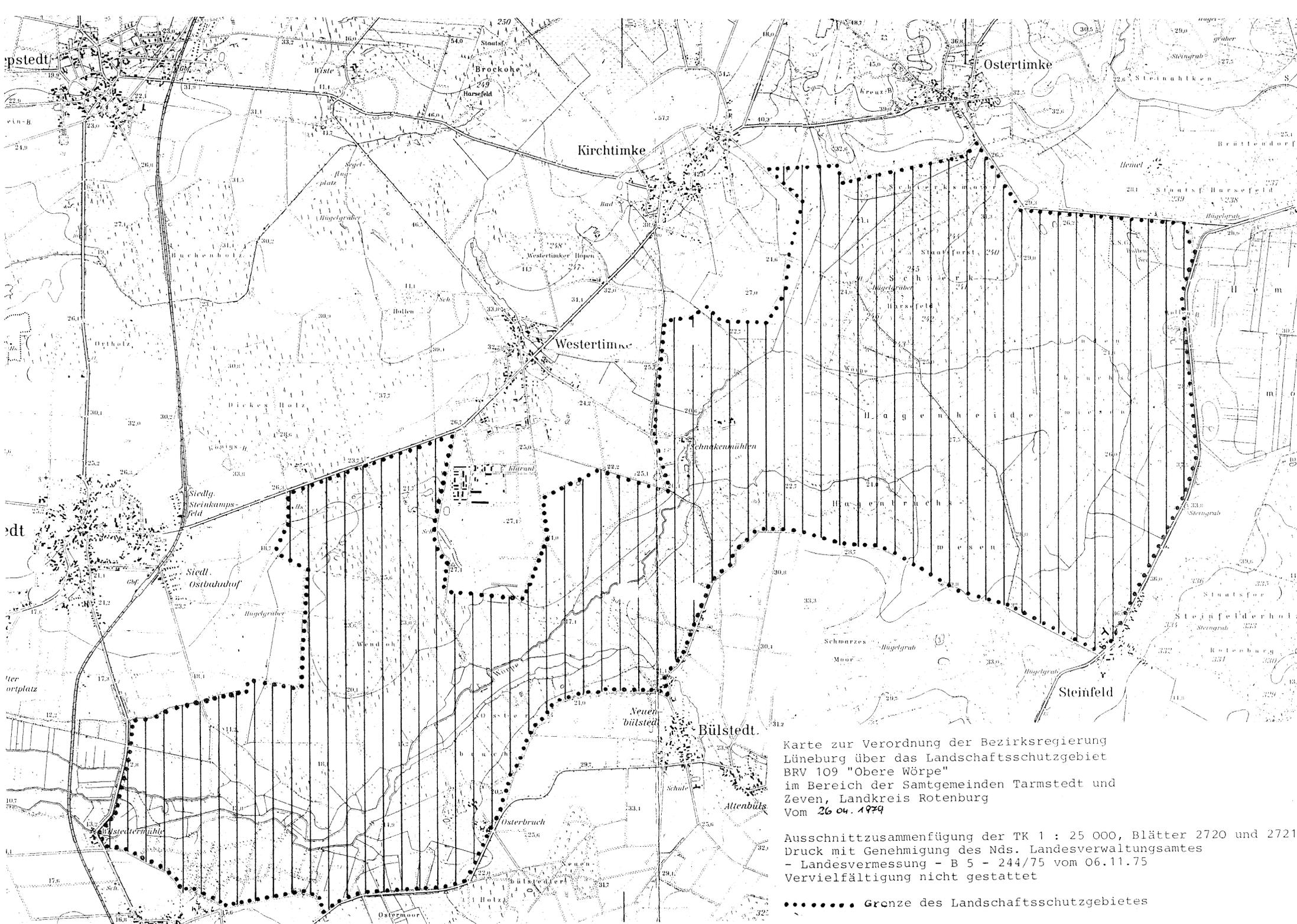
(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die zweite Nachtragsverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Bremervörde vom 27. September 1938 (Amtsblatt der Regierung zu Stade, Stück 39, S. 118) für die Gebiete BRV 31 „Bullen-Berg“ und BRV 32 „Moor- und Heidegebiet mit Tribckens Flat“,
- b) die achte Nachtragsverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Bremervörde vom 9. Juli 1953 (Amtsblatt der Regierung in Stade, Nr. 28) für das Gebiet BRV 71 „Horstbruch“,
- d) die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung von Landschaftsteilen (Wörpe-Ummel-Großes Holz) im Landkreis Bremervörde vom 18. Juni 1970 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 14 vom 15. Juli 1970) für den Geltungsbereich dieser Verordnung.

Lüneburg, den 26. April 1979

Bezirksregierung Lüneburg
In Vertretung
Graf von Hardenberg



Karte zur Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Landschaftsschutzgebiet BRV 109 "Obere Wörpe" im Bereich der Samtgemeinden Tarmstedt und Zeven, Landkreis Rotenburg Vom 26.04.1979

Ausschnittzusammenfügung der TK 1 : 25 000, Blätter 2720 und 2721
 Druck mit Genehmigung des Nds. Landesverwaltungsamtes
 - Landesvermessung - B 5 - 244/75 vom 06.11.75
 Vervielfältigung nicht gestattet

..... Grenze des Landschaftsschutzgebietes

V e r o r d n u n g

des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Änderung
der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes "Obere
Wörpe" in der Gemeinde Tarmstedt

vom 30.09.1987
(zu LSG - ROW 126)

Aufgrund der §§ 26, 30, 54 und 55 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. S. 103), wird nach Beschlußfassung durch den Kreisausschuß am 02.09.1987 und mit Zustimmung der Bezirksregierung Lüneburg als obere Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Aus dem durch Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 26.04.1979 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 10/1979) ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet "Obere Wörpe" wird in der Gemarkung Tarmstedt eine ca. 7,7 ha große Fläche südlich des Campingplatzes "Rethbergsee" herausgenommen.

(2) Die herausgenommene Fläche ist auf der auf Seite veröffentlichten Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, schraffiert dargestellt.

Die Grenze verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe.

§ 2

Inkrafttreten

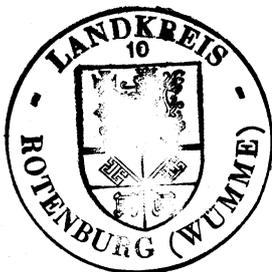
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Rotenburg (Wümme) , den 30.09.1987

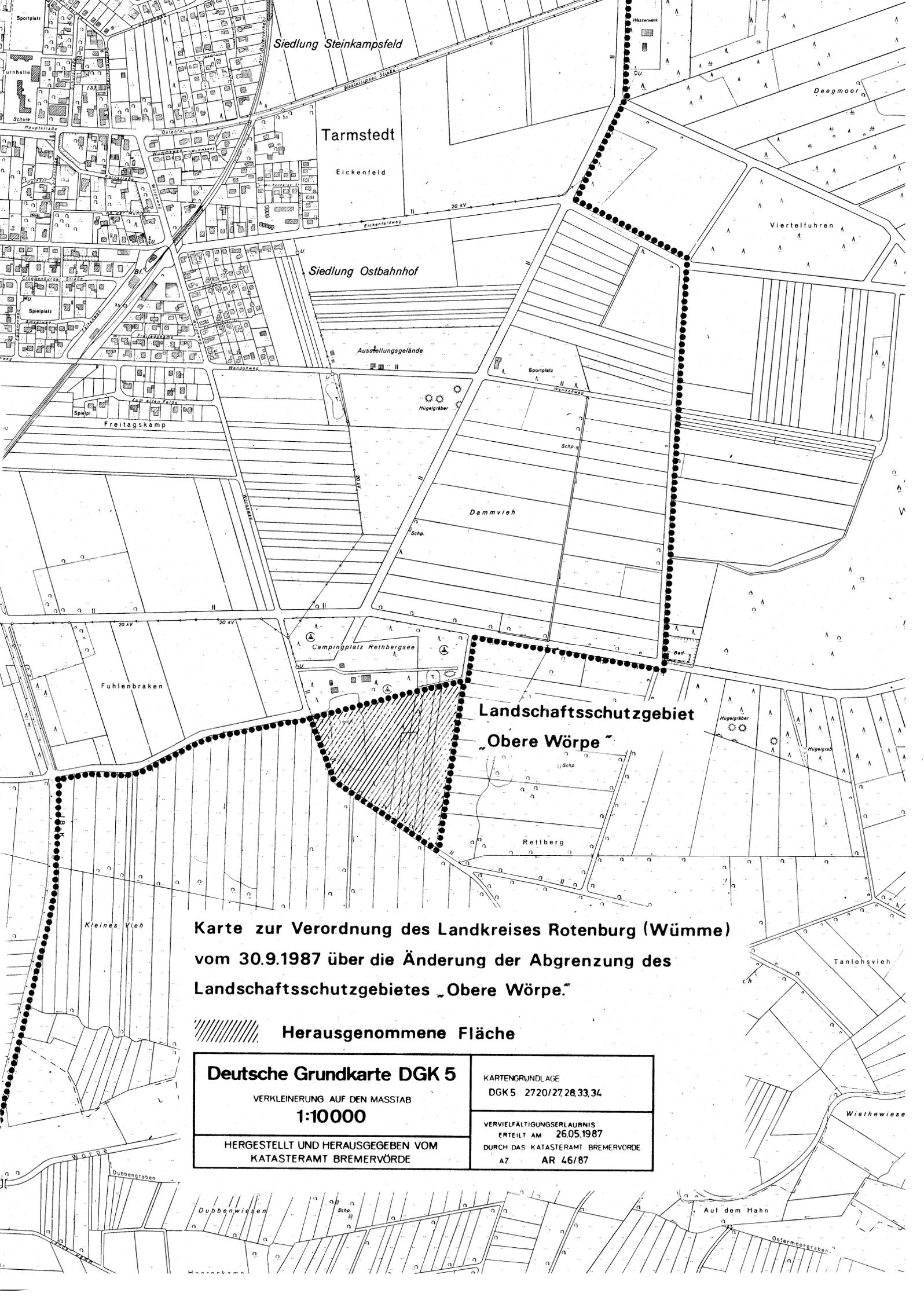
Landkreis Rotenburg (Wümme)



Landrat



Oberkreisdirektor



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 30.9.1987 über die Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Obere Wörpe.“

 **Herausgenommene Fläche**

Deutsche Grundkarte DGK 5 VERKLEINERUNG AUF DEN MASSTAB 1:10000	KARTENGRUNDLAGE DGK 5 2720/27,28,33,34
	VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT AM 26.05.1987 DURCH DAS KATASTERAMT BREMERVÖRDE A7 AR 46/87

HERGESTELLT UND HERAUSGEGEBEN VOM
KATASTERAMT BREMERVÖRDE